

**Postulat Stutz Hans und Mit. über die Umsetzung von vorsorglichen Massnahmen zum Schutz von Kindern bei Wegweisungen durch das Amt für Migration**

eröffnet am 17. Juni 2019

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei hängigen und zukünftigen Fällen von durch das Amt für Migration ausgesprochenen Wegweisungen, bei welchen Klagen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hängig sind, den Vollzug der Wegweisung überprüfen zu lassen und diesen im Sinn einer vorsorglichen Massnahme aufzuschieben.

Begründung:

Im kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) besteht gemäss § 45 bei vorsorglichen Verfügungen die Möglichkeit, bedrohte rechtliche Interessen einstweilen zu schützen.

Erhält ein Elternteil einen Wegweisungsentscheid, während die Kinder und der andere Elternteil in der Schweiz bleiben (weil sie hier geboren sind und teilweise Schweizer Bürgerinnen oder Bürger sind), sollen das Recht auf Familie und die Uno-Kinderschutzkonvention umgesetzt werden. Unabhängig vom Alter – ob Kleinkind, Kindergartenbesuchende oder Pubertierende – die Schäden, die die Kinder durch den Vollzug einer Wegweisung eines Elternteils erleiden, können irreversibel sein.

Ist bereits eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht, soll die betroffene Person den Entscheid in der Schweiz abwarten können. So kann verhindert werden, dass Kinder unter Verletzung des übergeordneten Kindesinteresses und der Uno-Kinderrechtskonvention von einem Elternteil getrennt werden.

Da derzeit im Kanton Luzern Fälle dieser Art hängig sind, ist das Postulat dringlich zu erklären.

Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte sowie die Uno-Kinderrechtskonvention halten das Recht auf Familienleben fest (Art. 8 EMRK, Art. 16 KRK). Durch die verfügte Ausreise des Vaters beziehungsweise der Mutter können die Kinder jedoch keine Beziehung zum ausgewiesenen Elternteil leben, die Familie wird auseinandergerissen. Die von der Schweiz ratifizierte Kinderrechtskonvention soll vom Amt für Migration beim Entscheid über den Vollzug einer Wegweisung einbezogen werden. Gemäss der Konvention ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 KRK). Zudem müssen die Vertragsstaaten das Recht der Kinder achten, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden (Art. 7 Abs. 1 KRK). Weiter müssen sie sicherstellen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist (Art. 9 Abs. 1 KRK). Die Kinderrechtskonvention verlangt, dass die Vertragsstaaten das Recht desjenigen Kindes achten, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht (Art. 9 Abs. 3 KRK).

Wenn also gegen den Wegweisungsentscheid eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hängig ist, soll das Amt für Migration gemäss § 45 VRG die vorsorglichen Verfügungen zum Schutz der Kinder nutzen und verfügen, dass die Person den Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Schweiz abwarten kann.

Stutz Hans

Zbinden Samuel

Bärtsch Korintha

Bucher Noëlle

Arnold Valentin

Hofer Andreas

Estermann Rahel

Kurer Gabriela

Frye Urban

Misticconi Fabrizio

Schmutz Judith

Agner Sara

Wimmer-Lötscher Marianne

Ledergerber Michael

Roth Stefan

Setz Isenegger Melanie

Huser Barmettler Claudia

Meyer Jörg

Brunner Simone

Spörri Angelina

Hess Markus

Heeb Jonas

Frey Monique

Koch Hannes

Meyer-Jenni Helene

Sager Urban